

ABS-Regime: Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich

Nie wusste die Menschheit so viel über die biologische Vielfalt wie heute. Immer mehr Pflanzen-, Mikroorganismen- und Tierspezies werden bestimmt, ihre Eigenschaften erforscht und ihr Erbgut entschlüsselt. Mit der Erfassung der Biodiversität sowie der Weiterentwicklung der Biotechnologie und Molekularbiologie schreitet auch die kommerzielle Nutzung der **genetischen Ressourcen** voran. Beispielsweise können die Wirkstoff-Gene einer Pflanze für die Produktion neuer Arzneimittel eingesetzt werden. Der Rohstoff „Erbgut“ stammte dabei in der Vergangenheit immer wieder auch aus Entwicklungsländern, während die kommerzielle Nutzung häufig in den Industrienationen erfolgte. Teilweise wurden gezielt Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen oder Teile derselben (natürliche Ressourcen) aus Entwicklungsländern beschafft, ohne dass die Herkunftsstaaten an den daraus generierten Vorteilen beteiligt worden wären. Die nichtstaatliche Organisation Rural Advancement Foundation International (RAFI) prangerte dies bereits 1993 als Schieflage an und bezeichnete die mehr oder minder einseitige Nutzung genetischer Ressourcen als „**Biopiraterie**“.

Zwar enthält das **UN-Übereinkommen über biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity, CBD) bereits grundlegende Bestimmungen zum Umgang mit genetischen Ressourcen und zum Ausgleich des aus ihnen gewonnenen (häufig ökonomischen) Vorteils (Vorteilsausgleich). Allerdings gestaltete sich die Umsetzung der Bestimmungen in der Vergangenheit schwierig. Deshalb beschloss die Konferenz der Vertragsparteien schon 2002 die Erarbeitung eines internationalen Abkommens, um die Regelungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und für die gerechte Verteilung der daraus gezogenen Vorteile (Access-Benefit-Sharing (ABS)) weiterzuentwickeln. Dieses **ABS-Regime** ist seit Jahren eines der zentralen und zugleich umstrittensten Themen der Vertragsstaatenkonferenzen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, so auch bei der 9. Konferenz, die vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn stattfand. Man verständigte sich beim diesjährigen Treffen auf ein weiteres Mandat zur Entwicklung eines ABS-Regimes. Damit steht fest, dass bei der kommenden 10. Konferenz im Jahr 2010 das Abkommen erstmals inhaltlich zur Diskussion stehen wird. Im Folgenden werden die Bedeutung genetischer Ressourcen und die bestehenden sowie avisierten Bestimmungen zum Access-Benefit-Sharing dargestellt.

Genetische Ressourcen und ihre Bedeutung

Genetische Ressourcen umfassen alle Materialien, die Erbgut enthalten. Dies können unter anderem Pflanzen, Zellen, Gewebe, Saatgut, Spermien oder nur die Bausubstanz des Erbgutes, die DNA (Desoxyribonukleinsäure), sein. Die Erbanlagen stammen von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen, Teilen oder Bestandteilen derselben (=natürliche Ressourcen).

Das Potenzial genetischer Ressourcen für die kommerzielle Nutzung entspringt dem **Wissen** über die Bedeutung der genetischen Information. Dieses Wissen kann höchst vielfältiger Natur sein: Denkbar ist, dass es **tradierten Überlieferungen** entspringt. So wird der aus China stammende einjährige Beifuß dort seit Jahrtausenden gegen Fiebererkrankungen eingesetzt. In einem Handbuch für Notfallbehandlungen aus dem 4. Jahrhundert findet sich auch ein Hinweis zur Therapie der Malaria. Erst vor einigen Jahren entdeckte man den verantwortlichen Wirkstoff Artemisinin. Mittlerweile wird in Europa ein synthetischer Abkömmling für die Malariatherapie hergestellt.

Möglich ist aber ebenso, dass das Wissen über die Bedeutung genetischer Ressourcen aus **molekularbiologischen Untersuchungen** hervorgeht. So entdeckten indische Wissenschaftler in der Tar Wüste einen nützlichen Pilz, der Pilzkrankheiten an Kulturpflanzen wie Raps und Gerste wirksam verhindert und damit für den biologischen Pflanzenschutz interessant ist.

Das Wissen kann sich genauso gut auf die **Entdeckung** eines Lebewesens beschränken - etwa einer neuen Erdbeerart, was für die Pflanzenzucht interessant wäre. Das Nutzungspotenzial steigt dabei mit der **Entschlüsselung des Erbgutes** des Lebewesens. Im Beispiel der Erdbeere können mithilfe der Gentechnik gezielt Erbgutabschnitte mit erwünschten Eigenschaften (z. B. hohe Widerstandsfähigkeit) in andere Erdbeerpflanzen transferiert werden. Es können auch herkömmliche Pflanzen mit der neuen Art im Wissen um ihre genetischen Eigenschaften gekreuzt werden.

„Access-Benefit-Sharing“ im Rahmen der CBD

Das Übereinkommen über biologische Vielfalt enthält bereits grundlegende Bestimmungen zum Umgang mit genetischen Ressourcen und zum Vorteilsausgleich. Die Regelungen beziehen sich auf natürliche und genetische Ressourcen. Daneben wird aber auch traditionelles Wissen erfasst, das mit genetischen Ressourcen in Verbindung steht. Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist hingegen unter anderem das menschliche Erbgut.

Die wesentlichen Bestimmungen bezüglich des Zugangs und des Vorteilsausgleichs sind in Artikel 15 der CBD geregelt. Demnach liegt die Befugnis, weitergehende Bestimmungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen festzulegen, grundsätzlich bei den Regierungen der einzelnen Staaten. Bevor genetische Ressourcen aus einem anderen Land genutzt werden dürfen, ist zunächst die vorherige Zustimmung des Herkunftsstaates (prior informed consent – PIC) einzuholen. Der Nutznießer genetischer Ressourcen muss dem Bereitsteller dann eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile anbieten. Der Vorteilsausgleich kann sowohl in finanzieller als auch in nicht-monetärer Form erfolgen. So sieht das CBD beispielsweise die Beteiligung an der Forschung vor. Bereitsteller und Nutzer müssen für den Zugang und den Vorteilsausgleich privatrechtlich einvernehmliche Bedingungen aushandeln (mutually agreed terms – MAT).

Die Bestimmungen der CBD wurden 2002 in den so genannten Bonner Leitlinien in nicht rechtsverbindlicher Form weiter konkretisiert. Unter anderem wurden Maßnahmen zur Offenlegung des Ursprungslands der genetischen Ressourcen beziehungsweise des tradierten Wissens empfohlen.

Weiterentwicklung der ABS-Vorschriften

Die allgemeinen Bestimmungen der CBD haben in der Vergangenheit laut Bundesamt für Naturschutz den Zugang und Vorteilsausgleich häufig erschwert oder sogar verhindert. Unterschiedliche staatliche Zugangsregelungen und die praktische Umsetzung, die Verfolgung der Transportwege genetischer Ressourcen sowie die Feststellung und Durchsetzung von Vorteilsausgleichsansprüchen über Staatsgrenzen hinweg bereiteten Probleme. Das zu entwickelnde „**Internationale Abkommen zu ABS**“ soll diese Hemmnisse ausräumen und die effektive Umsetzung der CBD-Bestimmungen der Artikel 15 und 8 (j) unterstützen.

Als mögliches Element eines internationalen ABS-Regimes wird derzeit unter anderem die Festsetzung von Mindestanforderungen an Zugangsregelungen diskutiert. Insbesondere könnte der Zugang für die nicht-kommerzielle Forschung, vor allem die universitäre Forschung, zu genetischen Ressourcen in anderen Ländern vereinfacht werden. Weiterhin könnten Mindestanforderungen an den Vorteilsausgleich definiert werden. Von großer Bedeutung wäre ein geplantes internationales Herkunftszertifikat für genetische Ressourcen aller Art. Es könnte dokumentieren, dass die Ressource legal in Besitz genommen wurde und in der Nutzungskette dafür als Beweisstück dienen z. B. beim Anmelden eines Patentes.

Die Positionen der Entwicklungsländer und der Industriestaaten zum Anwendungsbereich, zu den Bestimmungen und zur Rechtsnatur des Abkommens sind allerdings in weiten Teilen konträr. Während Entwicklungsländer, aber auch Norwegen, ein völkerrechtlich verbindliches Protokoll fordern, schlagen die EU und die Schweiz eine Mischung aus verbindlichen und freiwilligen Teilen vor. Australien, Japan, Kanada und Neuseeland hingegen lehnen verbindliche internationale Standards gänzlich ab - eine Position, die auch die internationale Biotechnologieindustrie vertritt.

Quellen:

- Klein, Daniel (2007). Bundesamt für Naturschutz, Informationsbroschüre - Übereinkommen über die biologische Vielfalt, http://www.abs.biodiv-chm.de/fileadmin/ABS/documents/iucn_infobrosch_301007.pdf, [Stand: 21.08.2008]
- Spranger, Matthias (2001). Indigene Völker, „Biopiraterie“ und internationales Patentrecht in: GRUR, 2001, Heft 2
- Sekretariat der Konvention über biologische Vielfalt: Informationen zum Access-Benefit-Sharing, <http://www.cbd.int/abs/> [Stand: 21.08.2008].
- ABS-Informationsplattform Deutschland: <http://www.abs.biodiv-chm.de/> [Stand: 21.08.2008].